

- nicht ständig Beschäftigte (Inhaber eines Lohnnachweises)
- Sozialfürsorge- und andere Unterstützungsempfänger und
- alleinstehende Mütter ohne eigenes Einkommen

erforderlichen Mittel durch Kürzung der von ihnen für ihre Beschäftigten abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge bzw. Lohnsteuer. Die Abrechnung der Zuschläge und des Kindergeldes ist entsprechend der Festlegung des § 2 Abs. 2 vorzunehmen.

(2) Reichen die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern nicht aus, können die Räte der Städte, Gemeinden und Stadtbezirke die restlichen Beträge zu Lasten des Kontos 11 28 103/104 einziehen. Die angeforderten Beträge sind wie folgt aufzugliedern:

„Kinderzuschläge (einschließlich Kindergeld)“
 „Ehegattenzuschläge“.

§ 5

(1) Die Zahlung der Kinderzuschläge bzw. des Kindergeldes für Kinder von Angehörigen der freischaffenden Intelligenz, der Handwerker und der selbständigen Unternehmer und sonstig selbständig Tätigen erfolgt durch Verrechnung mit den von ihnen an den Staatshaushalt zu zahlenden Steuern oder abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen.

(2) Auf den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften und in Steuererklärungen ist kenntlich zu machen, welcher Betrag als Kinderzuschlag bzw. Kindergeld von den Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen abgesetzt wurde.

(3) Übersteigen die für den Abschlagszahlungszeitraum zu beanspruchenden Kinderzuschläge bzw. Kindergelder den Betrag der an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bzw. Beiträge zur Sozialversicherung, so ist zwischen dem Rat des Kreises und dem Berechtigten die Verrechnung mit den im folgenden

Zeitraum abzuführenden Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträgen zu vereinbaren bzw. nach den Festlegungen des § 2 Abs. 4 zu verfahren.

(4) Die endgültige Abrechnung der Kinderzuschläge bzw. Kindergelder hat für das Kalenderjahr mit der Abgabe der Jahressteuererklärung bzw. mit der Erteilung des Steuerbescheides zu erfolgen. Zuviel erhaltene Beträge sind mit der Jahresabschlusszahlung für die Steuern bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Steuerbescheides zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungen sind in den Steuerüberweisungsaufträgen bzw. Steuereinzahlungsgutschriften und in den Steuererklärungen bzw. Steuerbescheiden besonders auszuweisen. Dem Berechtigten noch zustehende Beträge sind nach Zustellung des Steuerbescheides bzw. nach Überprüfung durch den Rat des Kreises auf Antrag auszuführen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages (GBI. I S. 461) außer Kraft.

Der Minister der Finanzen

I. A.: K a m i n s k y
 Erster Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß die Anlage 2 der Anordnung vom 12. April 1967 über die Festlegung der Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBI. II S. 293) wie folgt zu berichtigen ist:

im Abschnitt Vergütungssätze für die Tätigkeit der Hauptauftragnehmer ist bei dem Buchst. a 0,4 % einzufügen.

Hinweis

für alle Bezieher der Verkündungsblätter des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Verkauf der Verkündungsblätter erfolgt in den neuen Räumen

1054 Berlin, Schwedter Straße 263 (Nähe U-Bahnhof Senefelderplatz), Telefon: 42 46 41

Buchhandlung für amtliche Dokumente